

223
2035

**Gesetz
zur Eingliederung der Fachhochschule für
Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln
als Fachbereich der Fachhochschule Köln
(FHBD-G)**

Vom 7. März 1995

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln ist aufgehoben. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Fachbereich der Fachhochschule Köln.

(2) Die Studiengänge der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln sind Studiengänge der Fachhochschule Köln.

(3) Die der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln zugeordneten Beamten sind Beamte der Fachhochschule Köln. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Köln übernommen.

(4) Studierende, die bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Köln.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln. Hiervon ausgenommen ist der nach § 113 Landespersonalvertretungsgesetz gebildete Personalrat. § 115 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die an der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen als Recht der Fachhochschule Köln fort.

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt die Nummer 8. Die Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 8 bis 11.
2. Die Überschrift vor § 73 a „Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ entfällt.
3. § 73 a erhält folgende Fassung:

„§ 73 a

Sonderregelungen für den Fachbereich
für das Bibliotheks- und Informationswesen
der Fachhochschule Köln

(1) Vom Fachbereich für das Bibliotheks- und Informationswesen der Fachhochschule Köln werden bis zu einer Neuregelung gemäß § 73 auch Studiengänge für Laufbahnbewerberinnen, Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen angeboten.

(2) Der Fachbereich dient als Einrichtung des Landes darüber hinaus der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und des höheren Bibliotheksdienstes im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 können auch Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 werden als staatliche Angelegenheiten wahrgenommen.

(5) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes schließen ihr Studium mit der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ab. Die §§ 23 und 27 FHGöD finden entsprechende Anwendung.

(6) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamtinnen und Beamten nach Absatz 2 sind Angehörige der Fachhochschule im Sinne des § 7 Abs. 4.

4. § 73 b entfällt.

Artikel III

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 846), wird wie folgt geändert:

In § 113 Abs. 1 werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Wörter „für Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ durch das Wort „Köln“ ersetzt.

Artikel IV

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Umsetzung dieses Gesetzes Planstellen, Stellen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des sich aus diesem Gesetz ergebenden Bedarfs umzusetzen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1995 S. 192.

311

**Verordnung
über die Ermächtigung
des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren
bei Freiheitsentziehungen
Vom 7. März 1995**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), der durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsent-